

ENTSCHEIDUNG DES MONATS DEZEMBER 2023

§§ 110 Abs 1 Z 1, Abs 4, § 111 Abs 2 StPO; § 1 DSG, Art 8 EMRK

Die Sicherstellung von Mobiltelefonen (mobilen Datenträgern) in Strafverfahren ohne eine vorhergehende richterliche Bewilligung ist verfassungswidrig, weil sie gegen § 1 DSG sowie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK) verstößt.

VfGH vom 14.12.2023, G 352/2021

Gegen den Antragsteller wird ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue (§ 153 Abs 1 und 3 erster Fall StGB) geführt.

Am 21.7.2021 ordnete die StA Klagenfurt die Sicherstellung des Mobiltelefons des Antragstellers sowie seines Outlook-Kalenders an. Dagegen erhob er Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) mit der Begründung, dass die Maßnahme unverhältnismäßig sei. Mit Beschluss vom 4. November 2021 wies das LG Klagenfurt den Einspruch wegen Rechtsverletzung ab. Eine Sicherstellung sei nur dann zulässig, wenn sie für den zu erreichenden Zweck erforderlich und geeignet erscheine, wobei der sichergestellte Gegenstand diese Bedeutung stets nur für eine bestimmte Strafsache habe. Die Sicherstellung des Mobiltelefons sowie des Outlook-Kalenders sei aus Beweisgründen erforderlich und zudem das gelindeste Mittel. Gegen diesen Beschluss erhob der Antragsteller fristgerecht Beschwerde an das OLG Graz und stellte aus Anlass dieses Rechtsmittels den vorliegenden Antrag gemäß Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG.

Gemäß § 110 Abs 1 Z 1 StPO ist die Sicherstellung zulässig, wenn sie aus Beweisgründen erforderlich scheint. Gemäß dessen Abs 4 ist die Sicherstellung von Gegenständen aus Beweisgründen nicht zulässig und jedenfalls auf Verlangen der betroffenen Person aufzuheben, soweit und sobald der Beweiszweck durch Bild-, Ton- oder sonstige Aufnahmen oder durch Kopien schriftlicher Aufzeichnungen oder automationsunterstützt verarbeiteter Daten erfüllt werden kann und nicht anzunehmen ist, dass die sichergestellten Gegenstände selbst oder die Originale der sichergestellten Informationen in der Hauptverhandlung in Augenschein zu nehmen sein werden. Nach § 111 Abs 2 StPO gilt: Sollen auf Datenträgern gespeicherte Informationen sichergestellt werden, so hat jedermann Zugang zu diesen Informationen zu gewähren und auf Verlangen einen elektronischen Datenträger in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat auszufolgen oder herstellen zu lassen. Überdies hat er die Herstellung einer Sicherungskopie der auf den Datenträgern gespeicherten Informationen zu dulden.

Der VfGH hob die zitierten Bestimmungen als verfassungswidrig auf und sprach aus, dass die Aufhebung mit Ablauf des 31.12.2024 in Kraft trete.

Die angefochtenen Bestimmungen räumen den Strafverfolgungsorganen die Befugnis zur Sicherstellung von Datenträgern und in einem weiteren Schritt die Befugnis zur Auswertung, Speicherung und Weiterverarbeitung unter anderem von (sensiblen) personenbezogenen Daten im Sinne des § 1 DSG und des Art 8 EMRK ein. Die Befugnis zur Sicherstellung von Datenträgern greift somit in das Recht auf Datenschutz nach § 1 DSG sowie in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art 8 EMRK sowohl von Verdächtigen als auch von (nicht verdächtigen) Dritten ein. Das Ziel der Verfolgung strafbarer Handlungen mittels Sicherstellung (Zugriff und Auswertung) von Beweismitteln, zu denen auch Datenträger zählen, ist ein legitimes Ziel im Sinne des § 1 Abs 2 DSG und Art 8 Abs 2 EMRK. Die Schwere des konkreten Eingriffes darf aber nicht das Gewicht und die Bedeutung der mit dem Eingriff verfolgten Ziele übersteigen (Verhältnismäßigkeit). Dieser Anforderung genügen die Bestimmungen nicht:

Im Unterschied zu anderen Gegenständen ermöglicht der Zugriff auf einen Datenträger nämlich nicht nur ein punktuell Bild über das Verhalten von Betroffenen, sondern einen umfassenden Einblick in wesentliche Teile des bisherigen und aktuellen Lebens. Es können umfassende Persönlichkeits- und Bewegungsprofile erstellt werden, die detailreiche Rückschlüsse auf das Verhalten, die Persönlichkeit und die Gesinnung des Betroffenen zulassen. Ein Vergleich mit der Sicherstellung anderer Gegenstände ist verfehlt, weil die ermittelten Daten mit anderen Daten verknüpft und abgeglichen werden können; unter Umständen können auch gelöschte Daten wiederhergestellt werden. Der Eingriff in den Datenschutz und das Privatleben ist auch besonders intensiv, weil eine Sicherstellung bereits bei einem Anfangsverdacht auf eine leichte Straftat möglich ist, eine Sicherstellung auch gegenüber einem nicht verdächtigten Dritten erfolgen kann (es kann etwa der Datenträger einer Person sichergestellt werden, allein weil sie einen Verdächtigen kennt, § 111 Abs 2 StPO) und auch sämtliche Personen betroffen sind, deren Daten auf dem sichergestellten Datenträger gespeichert sind. Die Strafverfolgungsorgane haben auch potentiell Zugriff auf sämtliche (auch sensible) Daten, die auf dem sichergestellten Datenträger (lokal oder extern) gespeichert sind oder gespeichert waren, somit zu allen inhaltlichen Daten und Verbindungsdaten. Weiters ist für Betroffene nicht ersichtlich, wie und vor allem welche gespeicherten Daten (etwa auch extern auf einer Cloud) ausgewertet bzw ob sie mit anderen Daten verknüpft werden. Die Betroffenen haben somit keine Kenntnis von der tatsächlichen Vorgangsweise der Sicherheitsbehörden (Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei) bei der Auswertung und vom Umfang der ausgewerteten Daten.

§ 1 DSG und Art 8 EMRK erfordern in einer solchen Konstellation, in welcher der Gesetzgeber den Strafverfolgungsorganen weitgehende Eingriffsbefugnisse einräumt, einen wirksamen Rechtsschutz, durch den das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen für die Sicherstellung genauso wie die Auswertung der auf einem sichergestellten Datenträger gespeicherten Daten ebenso effektiv geprüft wie ein Befugnismissbrauch unterbunden wird. Eine so weitgehende Maßnahme wie eine Sicherstellung von Datenträgern erfordert daher, dass ein Richter sie genehmigt. Nur so kann überprüft werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Sicherstellung und Auswertung vorliegen und ob die Sicherheitsbehörden ihre Befugnisse überschreiten. Das Gericht hat im Fall der Bewilligung der Sicherstellung auch festzulegen, welche Datenkategorien und Dateninhalte aus welchem Zeitraum zu welchen Ermittlungszwecken ausgewertet werden dürfen.

Der Richtervorbehalt bei der Bewilligung der Sicherstellung stellt aber noch keinen ausreichenden Rechtsschutz für Betroffene dar. Vielmehr muss der Gesetzgeber bei der Neuregelung der Sicherstellung und Auswertung von Datenträgern das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und die Grundrechte der Betroffenen gegeneinander abwägen und in Ausgleich bringen. Bei dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung hat der Gesetzgeber insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Es kann einen Unterschied machen, ob eine Sicherstellung von Datenträgern bei allen oder nur bei bestimmten Straftaten vorgesehen wird, zB nur bei schweren Straftaten oder etwa nur bei Cyberkriminalität. Die Zulässigkeit einer Sicherstellung kann auch davon abhängen, ob der Gesetzgeber Vorkehrungen trifft, dass die Auswertung nachvollziehbar sowie überprüfbar ist und der Datenträger nur im erforderlichen Ausmaß ausgewertet wird. Der Gesetzgeber hat zu gewährleisten, dass die von der Sicherstellung eines Datenträgers und der Auswertung der darauf (lokal oder extern) gespeicherten Daten Betroffenen in geeigneter Weise jene Informationen erhalten (können), die zur Wahrung ihrer Rechte im (Ermittlungs- und möglicherweise nachfolgenden Haupt-) Verfahren notwendig sind. Weiters ist zu berücksichtigen, ob der Gesetzgeber in Abwägung mit dem Interesse an der Strafverfolgung effektive Maßnahmen einer unabhängigen Aufsicht vorsieht, die überprüft, ob sich die Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei bei der Datenauswertung im Rahmen der gerichtlichen Bewilligung bewegt hat und ob die Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen in verhältnismäßiger Weise gewahrt worden sind.

Die angeführten Bestimmungen der StPO verstoßen daher gegen § 1 DSGVO und Art 8 EMRK und sind verfassungswidrig.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).